



### Ansuchen an die Direktion um Freistellung vom Unterricht<sup>1</sup>

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche der Schulleiter, mehr als eine Woche der Bildungsdirektion für Kärnten die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen**<sup>2</sup> erteilen.

<sup>1</sup> Das Ansuchen ist **spätestens drei Wochen** vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) im Sekretariat abzugeben.

<sup>2</sup>Wichtige Gründe: siehe dazu die Richtlinien auf Seite 2 bzw. Homepage

Ich, ..... ersuche, meinen Sohn/ meine Tochter

Name: ..... Klasse: .....

am/ vom ..... bis ..... vom Unterricht freizustellen.

Grund: .....

.....

.....

1

#### Wichtige Hinweise:

1. Der/ Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/ die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden müssen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten  
bzw. des eigenberechtigten Schülers / der eigenberechtigten Schülerin

#### Stellungnahme des Klassenvorstandes:

einverstanden

nicht einverstanden : .....

.....

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Klassenvorstandes / der Klassenvorständin



**Stellungnahme der Direktion:**

genehmigt

nicht genehmigt: .....

.....

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung

**Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht**

Eine Freistellung vom Unterricht muss immer **eine begründete Ausnahme** sein! Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich **nicht** möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- o Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- o Feiertage verschiedener Religionen
- o Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beibringen)
- o Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- o Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- o Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- o Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion für Kärnten gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden! Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen an die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular (siehe Homepage der Schule) über das Sekretariat eingebracht werden.